

Satzung

der Beratungsstelle für Natürliche Geburt und Eltern-Sein e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Beratungsstelle für Natürliche Geburt und Elternsein.
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege:
Unterstützung und Ermutigung werdender und junger Eltern in ihrem Bemühen um eine selbstbestimmte, aktive Geburt und Elternschaft sowie die Stärkung der körperlichen und geistigen Würde von Frauen in unserer Gesellschaft.
Die selbstlose Unterstützung von behinderten Menschen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Beratung von schwangeren Frauen und deren Männern über ihre Möglichkeiten zu einer selbstbestimmten Geburt.
 - Beratung von Eltern in der Phase der Familiengründung.
 - Anleitung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen Schwangerer oder junger Eltern in besonderen Lebenslagen z.B. Alleinerziehende, Behinderte, in Trennungssituationen Befindliche.
 - Förderung des Zugangs weiter Bevölkerungsschichten zu Geburtsvorbereitungskursen, Veranstaltungen von Film- und Vortragsabenden zum Thema Geburt und Eltern-Sein.
 - Veranstaltung von Mütter- und Vätergruppen.
 - Sammlung und Verarbeitung von Informationen zum Stand der Geburtshilfe.
 - Erforschung natürlicher weiblicher Rhythmen und Körpervorgänge.
 - Erfahrungsaustausch über weibliche/männliche Fruchtbarkeit.
 - Fortbildung für Geburtsvorbereiterinnen, Hebammen, Ärzte und Interessierte.
 - Bereitstellung von inklusiven Angeboten.
 - Partnerschaftliche Entwicklungshilfearbeit durch die Unterstützung des Aufbaus von Gesundheits- und Mütterzentren und die Beschaffung von Mitteln dafür.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) a) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 1. Aktiven Mitgliedern
 2. Fördernden Mitgliedernb) Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die es als ihre Aufgabe betrachten, durch ihre Arbeit einen Beitrag zur Erreichung der unter § 2 dieser Satzung genannten Ziele zu leisten.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und vertreten. Nur aktive Mitglieder haben Stimmrecht.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit dem Beitrag für ein Jahr trotz Mahnung im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Vor dem Ausschluss hat jedes Mitglied ein Recht auf Anhörung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins sind:

der Vorstand
die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die gesetzliche Vertretung, die Geschäftsführung sowie die Vermögensverwaltung des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die drei Vorstandsmitglieder. Jedes von ihnen vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm sind die Anstellung von Mitarbeitern sowie die Genehmigung aller Geschäfte vorbehalten, mit denen sich der Verein finanziell über einen von ihm festgelegten Betrag hinaus verpflichtet. Er kann Teile der Geschäftsführung gem. § 30 BGB einzelnen Mitarbeiterinnen übertragen, wenn die Geschäfte anders nicht ordnungsgemäß besorgt werden können.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (9) Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/4 der aktiven Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschl. Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a) den Haushaltsplan des Vereins,

- b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht Gesetz oder Satzung dagegenstehen, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Beschlußfassung insbesondere über
- a) Entlastung des Vorstands,
 - b) Wahl des Vorstands,
 - c) Wahl von Rechnungsprüfern,
 - d) grundsätzliche Fragen im Rahmen des Vereinszwecks,
 - e) Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstands.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden auf ein Jahr gewählt. Sie haben das Recht, die gesamte Buchführung des Vereins auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
- (2) Sie sind verpflichtet, das jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu tun und darüber einen kurzen Bericht zu erstellen.
- (3) Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung und sprechen eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands aus.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Netzwerk Geburt und Familie gem. e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für wohlfahrtspflegerische, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.